

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterstaff in der Süßwaren-, Kek-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 3

Erscheint jeden Mittwoch Redaktionschluss Sonnabend nadim. 3 Uhr

Insertionspreis pro festigespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., für Zehnstellen 30 Pfg.

## Lohnausgleichstelle für das Bäckergewerbe in Offenbach a. M.

Neue Wege zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind in Offenbach a. M. mit bestem Erfolg beschritten worden. Mit Genehmigung des hessischen Landesernährungsamtes wurde für das Bäckergewerbe in der Stadt Offenbach eine Lohnausgleichsstelle bei dem städtischen Lebensmittelamt errichtet, deren hauptsächlichste Bedeutung darin liegt, daß der in der Brotpreisberechnung als Lohn angelegte Betrag auch tatsächlich für Arbeitslöhne verwendet wird. Es ist deshalb bei der Brotpreisberechnung eine scharfe Trennung zwischen Ankaufskosten des Mehles und der Zutaten, Betriebsunkosten und Reinerwerb des Bäckermeisters einerseits und Arbeitslohn andererseits vorgenommen worden.

Die Arbeitslöhne werden von den Bäckereibetrieben nach der verarbeiteten Mehlmenge aufgebracht, dabei bleiben 24 Sack Mehl für jeden Betrieb in der vierwöchigen Versorgungsperiode als eigene Arbeitsleistung des Bäckermeisters oder Betriebsinhabers von der Lohnberechnung ausgeschlossen.

Der Lohnaufwand für die bei der Errichtung der Lohnausgleichsstelle in Offenbach beschäftigten 59 Bäckergesellen, 57 Lehrlingen und 14 arbeitslosen Bäckergesellen, die Anspruch auf Beschäftigung in einer Offenbacher Bäckerei haben, beträgt nach dem zwischen den Bäckermeistern und den Arbeitnehmern vereinbarten Lohnvertrag in der vierwöchigen Versorgungsperiode insgesamt M. 29 450. In der vierwöchigen Versorgungsperiode werden verarbeitet 4321 Sack Mehl. Nach Abzug der als eigene Arbeitsleistung der 72 Betriebsinhaber von der Lohnberechnung ausgeschiedenen 1728 Sack Mehl verbleiben für die Lohnberechnung 2593 Sack Mehl, so daß auf einen Sack Mehl rund M. 11 Lohn entfallen. Diese in den Brotpreis eingerechneten, beim Verkauf des Brotes mitbezahlten M. 11 je Sack Mehl oder 12,3 je Laib Brot zu 1500 Gramm sind grundsätzlich als Löhne zu verwenden. Die Bäckereibetriebe haben hieraus zunächst ihre Arbeitskräfte zu entlohnen. Der Rest ist an die Ausgleichsstelle abzuführen. Betriebe, die mehr Arbeitslöhne auszahlen als sie nach der verarbeiteten Mehlmenge auszuwenden haben, erhalten den Mehraufwand ersetzt. Die beschäftigungslosen Bäckergesellen werden aus der Ausgleichsstelle entlohnt.

Folgende der Wirklichkeit entnommene Beispiele mögen die Wirkung der Regelung vergegenwärtigen:

a) Ein Offenbacher Bäckermeister verbacht in der vierwöchigen Versorgungsperiode 98 Sack Mehl. Davon werden als Eigenleistung des Bäckermeisters 24 Sack Mehl von der Lohnberechnung ausgeschlossen; für die verbleibenden 74 Sack Mehl hat er als Lohn M. 11 je Sack = M. 814 aufzubringen. Er beschäftigt 1 Gesellen der nach dem Lohnvertrag M. 95 wöchentlich erhält, in 4 Wochen demnach M. 380 und 1 Lehrling mit M. 30, so daß der gesamte Lohnaufwand M. 410 beträgt. An die Lohnausgleichsstelle sind abzuführen M. 404.

b) Ein anderer Meister verbacht in der gleichen Zeit 48 Sack Mehl; nach Abzug der als Eigenleistung des Inhabers ausgeschiedenen 24 Sack Mehl verbleiben noch 24 Sack, für die an Lohn M. 11 je Sack = M. 264 aufzubringen sind. Er beschäftigt 1 Gesellen, der ebenfalls M. 380 Lohn erhält. Die Ausgleichsstelle hat zuzuschicken M. 126.

Die unmittelbare Folge der erlassenen Verordnung war, daß der unter a) aufgeführte Bäckermeister, da er doch den Lohn abzuführen hatte, die Arbeit nicht mehr mit einem Gesellen und einem Lehrling bewältigte, sondern noch einen weiteren Gesellen einstellte. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei einer Reihe anderer Betriebe. 3 Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung waren sämtliche Bäckergesellen, die Anspruch auf Beschäftigung in einem Offenbacher Betrieb hatten, untergebracht.

Die Regelung ist ausdrücklich beschränkt worden auf die bei Erlass der Anordnung in Offenbacher Bäckereibetrieben

beschäftigten Arbeitskräfte und diejenigen arbeitslosen Bäckergesellen, die Anspruch auf Beschäftigung in einer Offenbacher Bäckerei haben, das heißt solche Bäckergesellen, die bei Kriegsausbruch in einem Offenbacher Bäckereibetrieb beschäftigt waren, in Offenbach wohnen und Arbeit nicht hatten finden können. Andere Arbeitnehmer, insbesondere von auswärtig zugezogene, bei Kriegsausbruch nicht in Offenbach beschäftigte Bäckergesellen einzubeziehen und damit den Brotpreis für die Offenbacher Bevölkerung zu erhöhen, lag kein Anlaß vor.

Ueber die Gründe, die die Stadtverwaltung zur Einführung der Maßnahmen veranlaßt haben, sei kurz folgendes bemerkt:

In der Stadt Offenbach waren nach der Demobilmachung eine größere Anzahl Bäckergesellen arbeitslos, die trotz Bemühungen der zuständigen Stellen nicht untergebracht werden konnten. Bei den Verhandlungen über Abschluß eines Lohnvertrages war von Vertretern der Bäckermeister zugesagt worden, auf die Arbeitgeber dahin einzuwirken, daß die bei Kriegsausbruch in Offenbach beschäftigten, nach Entlassung aus dem Heeresdienst arbeitslos gewordenen Bäckergesellen eingestellt würden. Es wurden wohl auch einige Gesellen angenommen, die Mehrzahl blieb aber ohne Arbeit, weil die meisten Meister sich weigerten, Gesellen anzunehmen.

Die Organisation der Bäckergesellen führte hierüber lebhaft Beschwerde und betonte, daß die Gesellen sich seinerzeit mit einem verhältnismäßig geringen Lohnsatz nur deshalb zufrieden gegeben hätten, weil die Einstellung ihrer beschäftigungslosen Kollegen zugesagt worden sei. Von Seiten der Gesellen wurde den Bäckermeistern vorgeworfen, sie würden sich mit Lehrlingen und wenigen Gesellen begnügen und die im Brotpreis enthaltenen Lohnbeträge in ihre Tasche fließen lassen, was auch in einigen Fällen tatsächlich in ausgedehntem Umfang der Fall war. Die Organisation der Bäckergesellen trat im Mai erneut mit einer Lohnforderung hervor und beantragte gleichzeitig, daß die Zuteilung des Mehles auf die Bäckereien im Verhältnis zu den beschäftigten Arbeitskräften geschehen sollte, derart, daß für Verarbeitung von je 9 Sack Mehl in der Woche ein Geselle zu beschäftigen wäre. Eine Regelung nach diesem Vorschlag, wie sie Berlin und andere Städte getroffen haben, konnte aber hier in Offenbach nicht durchgeführt werden, ohne die durchaus bewährte Grundlage unserer Verteilung, das Vorausbestellsystem mit freier Kundenwahl (Kundenliste) aufzuheben. An dem bestehenden System soll und darf nicht gerüttelt werden.

Der berechtigten Forderung der Bäckergesellen, ihre beschäftigungslosen Kollegen unterzubringen, ist durch Errichtung der Lohnausgleichsstelle besser und wirkungsvoller entsprochen worden, als dies nach jeder andern Regelung möglich gewesen wäre.

Ueber die Lohnausgleichsstelle sind vielfach falsche Anschauungen verbreitet. Entschieden muß der Meinung entgegengetreten werden, daß die auf dem Wege der Verordnung getroffene Regelung den Brotpreis verteuert habe; dies ist durchaus unzutreffend. Beabsichtigt und erreicht ist durch die Anordnung, daß der im Brotpreis eingerechnete und beim Broteinkauf mitbezahlte Lohn auch als solcher verwendet wird, und ferner, daß die Bäckergesellen wieder in ihrem Beruf tätig sein können.

Sind so die Forderungen der Bäckergesellen erfüllt, so können andererseits auch die Meister sich mit der Regelung abfinden und einverstanden erklären. Ein Eingriff in den gewerblichen Arbeitsvertrag, überhaupt in das Arbeitsverhältnis zwischen Meister und Gesellen oder Lehrlingen, ist keinesfalls beabsichtigt. Selbst die Lohnauszahlung geschieht wie früher durch die Meister; nur die Ueberschüsse und Fehlbeträge werden ausgeglichen. Es sind nicht Gelder der Meister, über die durch die Ausgleichsstelle verfügt wird, sondern, wie bereits betont, die von der Bevölkerung mit dem Brotpreis bezahlten Lohnbeträge. Die Interessen der Bäckermeister

und Betriebsinhaber sind gewahrt durch die in den Brotpreis eingeschlehten Betriebsunkosten, den Reinerwerb und den ihnen zugestandenen Arbeitslohn für die von der Lohnberechnung ausgeschiedenen 24 Sack Mehl. Dagegen sind die Meister von dem, in einzelnen Fällen berechtigten, die Mehrzahl aber zu Unrecht treffenden Vorwurf, sie würden die für Löhne eingeschlehten Gelder in ihre Tasche fließen lassen, also „Lohnschinden“, wie der technische Ausdruck lautet, endgültig enthoben.

Die Regelung ist durchaus neuartig und hier in Offenbach erstmals durchgeführt worden. Damit ist ein gutes Stück sozialen Ausgleichs geschaffen und ein Beispiel dafür gegeben worden, wie der Arbeitslosigkeit, dieser schlimmen Krankheit unseres Wirtschaftskörpers, wirksam entgegengetreten werden kann.

## Der Schiedspruch des Reichsarbeitsamtes zum Reichstarif in der Süßwarenindustrie

Ist am 26. September in Berlin gefällt worden. Wir können heute nur in aller Kürze das Wesentlichste bringen und mußten eine eingehende Besprechung auf nächste Nummer verschieben.

Nachdem im ersten Absatz des Schiedspruchs es aus formalen Gründen abgelehnt wird, über eine anderweitige Regelung der Ortszuschläge zu entscheiden, heißt es im Absatz II:

„Es werden sowohl für die gesamte Süßwaren- und verwandte Industrie sowie für die Teigwarenindustrie folgende Mindestgrundlöhne festgesetzt:

Für gelernte Facharbeiter über 20 Jahre.....	M. 1,50
unter 20 Jahren.....	„ 1,55
„  Hilfsarbeiter                  über 20 Jahre.....	„ 1,60
von 18 bis 20 Jahren.....	„ 1,20
„  16 „ 18 „                  .....	„ 1,—
„  14 „ 16 „                  .....	„ —,75
„  Arbeiterinnen                  über 20 Jahre.....	„ 1,05
von 18 bis 20 Jahren.....	„ —,95
„  16 „ 18 „                  .....	„ —,75
„  14 „ 16 „                  .....	„ —,65

Diese Lohnsätze sind vom 1. Oktober 1919 an zu zahlen. Maschinenarbeiter und -arbeiterinnen (sofern sie nicht als Facharbeiter bezahlt werden), die gleichen in Ruderäumen Beschäftigte erhalten zu den tariflichen Löhnen M. 1 pro Tag mehr.

Diese Lohnsätze umfassen auch die bisher gewährten Leistungszulagen, so daß also nur die Ortszuschläge hinzutreten.“

Die Arbeitnehmer erklärten, sich dem Schiedspruch unterwerfen zu wollen, die Arbeitgeber aber lehnten eine Zustimmung ab, wenn sie nicht von den Reichsbehörden die Möglichkeit erhalten, die neue Mehrbelastung wieder auszugleichen. Es wurde ihnen vom Reichsarbeitsamt aufgegeben, sich innerhalb 8 Tagen zu entscheiden. Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsministerium usw. wurden sofort angebahnt und für den 30. September festgesetzt.

In der am 27. September stattgefundenen Zentralausschussung wurde dann noch hinsichtlich der Mehrbezahlung der Arbeiter und Arbeiterinnen an Maschinen usw. grundlegend beschlossen:

„Als Maschinenarbeiter und -arbeiterinnen im Sinne vorstehenden Absatzes gelten alle geistig verantwortlichen oder körperlich anstrengend Beschäftigten, die noch in der nächsten Zentralausschussung näher bestimmt werden. Arbeiter und Arbeiterinnen mit untergeordneter Beschäftigung an Maschinen sind nicht als Maschinenarbeiter oder -arbeiterinnen im Sinne des Absatzes 2 unter II zu verstehen.“



Weiter herrschte, da der Tarif im allgemeinen Stundenlöhne vorzieht — nicht Tage- oder Wochenlöhne — Uebereinstimmung dahin, daß die Mehrbezahlung von M. 1 pro Tag ebenfalls in Stundenlöhnen berechnet wird, sowie daß eine Mehrbezahlung der Maschinenarbeiter und -arbeiterinnen nur für die in Stundenlohn Arbeitenden in Betracht kommt. Anzugeben ist noch, daß die erste Lohnauszahlung nach den neuen Sätzen (falls endgültige Annahme erfolgt) für den 11. Oktober vereinbart wurde.

### Kriegsgefangene, wahren ihre Rechte!

Nach Ausbruch des Krieges hat nur ein kleiner Teil der Kriegsteilnehmer den Rechte, die freiwillige Mitgliedschaft bei der Krankenkasse aufrecht zu erhalten, Gebrauch gemacht. Da nun jetzt unsere Kriegsgefangenen heimbeordert werden, so wollen wir darauf aufmerksam machen, daß sie nach dem Gesetz vom 4. August 1914 und im Anschluß daran erlassener Bundesratsverordnungen vom 28. Januar 1915 und 16. November 1916 das Recht haben, binnen 6 Wochen nach der Rückkehr in die Heimat derjenigen Krankenkasse, bei der sie bei der Einberufung zum Heere angehört haben, in einer beliebigen Lohnstufe als freiwilliges Mitglied wieder beizutreten. Der Wiedereintritt in die Krankenkasse darf den entlassenen Kriegsteilnehmern, wozu auch die Kriegsgefangenen zählen, selbst dann nicht verweigert werden, wenn sie teilweise oder gar gänzlich erwerbsunfähig sind. Die Aufnahme etwa von der Beibringung eines ärztlichen Attestes abhängig zu machen, ist also nicht zulässig. Die Krankenkassen müssen jetzt jeden kranken oder verwundeten Kriegsteilnehmer innerhalb 6 Wochen nach der Rückkehr in die Heimat aufnehmen und ihn im Bedarfsfalle unterstützen. Dies ist eine große Vergünstigung für die zur Entlassung gekommenen Kriegsteilnehmer, namentlich auch für die jetzt heimbeordneten Kriegsgefangenen. Sofern sich darüber Kranke oder Verwundete befinden, sei auf nachstehende Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 5. März 1919 besonders hingewiesen:

Der Kriegsteilnehmer F. in Hamburg war seit Jahren Pflichtmitglied der Ortskrankenkasse für kaufmännische Geschäfte dortselbst, als er im Februar 1915 zum Heeresdienst einberufen wurde. Am 7. August 1916 erlitt F. eine Verwundung am Rücken, kam am 6. September 1916 in ein Hamburger Krankenhaus und wurde am 1. Oktober 1917 aus dem Heeresdienst entlassen. Am 9. Oktober 1917 beantragte er dann auf Grund der Verordnung vom 16. November 1916 seine Weiterversicherung bei der genannten Krankenkasse, und da er immer noch erwerbsunfähig, ja sogar hilflos war, begehrte er auch sofort von dem Wiedereintritt in die Kasse an die sachgemäße Unterstützung. Der Zustand des F. war ein derartiger, daß er auf einem Wasserkrise lag, ständig ärztlicher Kontrolle und dauernd eines Wärters bedurfte. Eine Besserung war gänzlich ausgeschlossen. Am 31. Januar 1918 erlag er seinem schweren Leiden.

Auf erhobene Klage verurteilte das Versicherungsamt Hamburg die Kasse zur Zahlung des Sterbegeldes, der Anspruch auf Krankengeld wurde jedoch abgewiesen. Nach eingereichter Berufung verurteilte das Oberversicherungsamt Hamburg die Kasse auch noch zur Zahlung von M. 368,40 Krankengeld. Die von der Kasse eingereichte Revision wies das Reichsversicherungsamt dann unterm 5. März 1919 zurück. Aus der Begründung sei unter anderm folgendes hervorgehoben:

Die Beklagte vertritt den Standpunkt, bei der dauernden vollkommenen Erwerbsunfähigkeit des F. könne von einer „Rückkehr in die Heimat“ im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 nicht die Rede sein, weil dabei davon ausgegangen werden müsse, daß eine Erwerbstätigkeit wenigstens im gewissen Umfange wieder aufgenommen werden könne. Es wäre aber gefordert und würde nicht vorliegen, wenn man in einem solchen Falle die „Rückkehr in die Heimat“ nur deshalb verneinen wollte, weil der Kriegsteilnehmer durch schwere Verwundung an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit verhindert ist. Wenn auch der Wiedereintritt solcher schwerverwundeten, ja hilflosen entlassenen Kriegsteilnehmer für die Krankenkassen eine erhebliche Härte bedeutet, so können die Spruchbehörden jedoch hier keine Rücksicht fassen. Vielmehr müsse es der Entscheidung der hierfür zuständigen Organe des Reiches überlassen bleiben, ob und inwiefern den Krankenkassen, die durch die Folgen des Krieges an sich schon in schwere Bedrängnis gekommen sind, durch außerordentliche Maßnahmen zu helfen sei.

Bei der herrschenden Arbeitslosigkeit ist es gar nicht abzusehen, wann die entlassenen Kriegsgefangenen in Arbeit treten können. Deshalb ist der Wiedereintritt in die Krankenkasse für sie von großem Wert. Namentlich aber tritt dies für kranke und erwerbsunfähige Kriegsgefangene zu, die sofort nach dem Eintritt in die Kasse schon unterstützungsbedürftig werden. Mögen sie nun in ihrer eigenen und im Interesse der Familie sofort nach ihrer Rückkehr in die Heimat von dem Rechte des Wiedereintritts in ihre frühere Krankenkasse Gebrauch machen.

### Die Anstellung von Arbeiterkontrolloren

Bei der Anstellung von Arbeiterkontrolloren ist, wie in der Nummer 36 und 37 dieser Zeitung, auch die Nachprüfung der Anstellungsgesuche durch die zuständigen Behörden, und nicht nur die Anstellung durch die Arbeitgeber, von großer Wichtigkeit. Bei der Anstellung von Arbeiterkontrolloren ist, wie in der Nummer 36 und 37 dieser Zeitung, auch die Nachprüfung der Anstellungsgesuche durch die zuständigen Behörden, und nicht nur die Anstellung durch die Arbeitgeber, von großer Wichtigkeit. Bei der Anstellung von Arbeiterkontrolloren ist, wie in der Nummer 36 und 37 dieser Zeitung, auch die Nachprüfung der Anstellungsgesuche durch die zuständigen Behörden, und nicht nur die Anstellung durch die Arbeitgeber, von großer Wichtigkeit.

die betreffenden Stellen aus diesem Auszuge zunächst wieder. Es heißt dort:

Was die Frage der Arbeiterkontrolloren anbetrifft, so hält es Herr Heil (unser Chemnitzer Bezirksleiter, D. Red.) für wünschenswert, solche Kontrolloren vielmehr für größere Bezirke anzustellen, die lediglich zur Unterstützung der Herren technischen Aufsichtsbeamten tätig sein sollen, dies sei auch die Ansicht seiner Kollegen. Die Kontrolloren sollten nicht selbständige Anordnungen erlassen, vielmehr ihre Befunde dem technischen Aufsichtsbeamten zur Kenntnis bringen.

Herr Senator Trüller betont, daß die Maschinenfabrikanten ja gegen Vorschriften verstößen, die allen Berufsgeoschaften gemein seien, so zum Beispiel Zahnradbau usw. Wenn auch verschiedenartige Vorschriften bestehen, so soll eben eine Verständigung innerhalb der Berufsgeoschaften versucht werden, um gleichlautende Vorschriften herbeizuführen.

Bezüglich der Anstellung von Arbeiterkontrolloren bemerkt Herr Senator Trüller, daß seiner Ansicht nach ein Arbeiterkontrollor in einem Betriebe, wo er bekannt und heimisch ist, Anerkennung finden würde. Anders wäre es, wenn ein ganz fremder Mann, der den Betrieb gar nicht kennt, eine Kontrolle ausüben soll. Schwierigkeiten und Streitigkeiten sowohl zwischen dem Kontrollor und dem Unternehmer als auch den Arbeitern des Betriebes seien außer allem Zweifel zu erwarten.

Herr Oberingenieur Urban bemerkt zu den Ausführungen bezüglich der Arbeiterkontrolloren, daß er ab-

Die heimkehrenden Kriegsgefangenen sind in allen Zahlstellen darauf hinzuweisen, daß, wenn sie in ihre alten Arbeitsplätze wieder eintreten wollen, sich dort innerhalb 6 Wochen nach ihrer ordnungsgemäßen Entlassung aus dem Heeresdienst melden müssen.

wohl ihm das Wohl der Arbeiter stets am Herzen liege, dennoch warnen möchte, Kontrolloren aus dem Stande der Arbeiternehmer anzustellen, da diese nicht als Sachverständige gelten könnten, was er durch eine Reihe Beispiele zu beweisen suchte. Derartige Personen mangele die Erfahrung und in die Menge der Vorschriften usw. Ließe sich nur durch jahrelanges Studium und Übung eindringen.

Herr Heil weist nochmals darauf hin, daß seiner Auffassung nach solche Arbeiterkontrolloren ja nicht selbständig Anordnungen treffen sollten, sondern nur den Befund zu berichten hätten. Allerdings sei es erforderlich, die Leute eben anzulernen, und er vertritt die Ansicht, daß man doch brauchbare Leute finden wird. Er hält es für außerordentlich wünschenswert, daß Arbeiterkontrolloren angestellt würden, zumal diese sich ja auch mit den Bezirksarbeiterausschüssen ins Benehmen setzen könnten. Dadurch ließe sich dann darauf hinwirken, daß bei manchem Arbeiter, der sich bisher vielfach nicht um Arbeiterrecht bekümmert habe, mehr und mehr das Interesse für diesen Arbeiterrecht geweckt würde. Er bittet, die Angelegenheit nicht festerhand als unüberwindlich abzutun, vielmehr möge der Vorstand sich seine Anregungen als Material dienen lassen.

Herr Audirektor Nütten erklärt sich namens des Vorstandes hiermit einverstanden, der Vorstand werde an die Sache, die noch im Entstehen und nicht spruchreif sei, selbstverständlich in objektiver Weise herantreten. Herr Senator Trüller empfiehlt für den Fall, daß später doch Kontrolloren aus den Arbeitnehmern anzustellen seien, dann zu verlangen, daß nur solche Arbeitnehmer als Kontrolloren in Betracht zu ziehen sind, die mindestens 5 Jahre in einem Betriebe tätig waren. Auch Herr Gottfried Kühler empfiehlt die Aufnahme einer solchen Bestimmung.

Wie finden, daß nach den Ausführungen unseres Kollegen Heil die Bedenken des Herrn Oberingenieurs Urban eigentlich unbegründet sind. Auch Heil ist sich bewußt, daß die Kontrolloren selbstverständlich erst eine Lehrzeit durchmachen müssen und daß schließlich technische Anordnungen dem Sachverständigen überlassen bleiben müssen. Mit dieser Einschränkung ist aber auch anderes Gedankens die Einstellung von Kontrolloren aus Arbeitnehmern sehr wohl durchführbar und sicher von großem Werte. Bei dem jetzigen Stimmungsstande ist eben das große Arbeitsfeld nicht genügend besetzt, und vor allem wird auch der Betrieb aus Arbeiterkreisen von den Arbeitern selbst bei seiner Tätigkeit immer besser unterstützt werden als ein anderer. Ganz unüberwindlich ist uns der Standpunkt des Herrn Senators Trüller und des Arbeitervertreeters Fischer, daß die Angestellten mindestens 5 Jahre in einem Betriebe arbeiten müssen. Die angestellten Kontrolloren kommen doch nicht für einen bestimmten Betrieb in Frage! Daß es keine sein müssen, die in der Industrie und seinem Maschinenwesen Kenntnisse haben müssen, hat aber schon Herr Heil zur Genüge betont.

Wenn der Vorstand der Berufsgeoschaften beschließen hat, in objektiver Weise an eine Prüfung der Prax. Praxanzutreten, hoffen wir, daß trotz der vorgebrachten Bedenken bald einmal die Probe aufs Exempel gemacht wird.

### Zusammenlegung des Reichsernährungs- und Reichswirtschaftsministeriums.

Unsere Funktionen, die hauptsächlich mit den Reichsbehörden zu tun haben, wollen die nachstehenden Vorschläge machen:

Am 15. September 1919 ist an das Reichsministerium für Ernährungswirtschaft und das Reichsernährungsministerium ein vom Reichsernährungsministerium unter der Bezeichnung „Reichswirtschaftsministerium“ verfaßt worden.

Nach der Begründung des Erlasses soll damit der innere Zusammenhang der Aufgaben der beiden Ministerien auch organisatorisch zum Ausdruck gebracht werden. Nach Beendigung des Krieges und Aufhebung der Blockade berühren sich die Aufgaben des Reichsernährungsministeriums insbesondere auf den Gebieten der Ein- und Ausfuhr und der Förderung der landwirtschaftlichen Produktion mit den Aufgaben des Reichswirtschaftsministeriums bergelast, daß die getrennte Bearbeitung der Ernährungsfragen untunlich erscheint. Vom 15. September 1919 werden nunmehr im Reichswirtschaftsministerium unterstehen

- dem Unterstaatssekretär A (Dr. Hirsch) die Abteilungen, die a) allgemeine volkswirtschaftliche Fragen (unter anderem Preisprüfung, Kriegswucher, Statistik, Revisionswesen), b) Ein- und Ausfuhr von Lebens- und Futtermitteln sowie von industriellen Rohstoffen und Fabrikaten, c) Industrie- und d) Handelspolitik, e) Verkehrsweesen bearbeiten.
- dem Unterstaatssekretär B (Dr. Peters) unterstehen die Abteilungen, die Fragen der landwirtschaftlichen Produktion und der Ernährungswirtschaft bearbeiten.

Die Abteilungen zu 1 werden vom 15. September 1919 an in Berlin W 15, Kurfürstendamm 193 (früheres Dienstgebäude der Wamba, ehemals Hotel Lumberland), die Abteilungen zu 2 in Berlin W 8, Mohrenstr. 11/12 (bisherige Diensträume des Reichsernährungsministeriums) untergebracht sein. Es wird dringend empfohlen, Schreiben, die die Abteilungen zu 2 (landwirtschaftliche Produktion und Ernährungswirtschaft) betreffen, an die Adresse: „Reichswirtschaftsministerium, Abteilung für Landwirtschaft beziehungsweise Ernährungswirtschaft, Berlin W 8, Mohrenstr. 11/12“ zu richten.

### Die Wiedereinführung der Sonntagsarbeit in den Konditoreien.

Zu den größten Errungenschaften auf sozialpolitischem Gebiete durch die Revolution gehört für unsere Berufsangehörigen die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918. Sie brachte uns den Achtstundentag und das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit. Die Forderungen der Organisation, die unter dem alten Regime dem schärfsten Widerstand ausgesetzt waren, wurden über Nacht verwirklicht. Endlich konnten die Bäcker- und Konditorgehilfen die Früchte ihrer jahrzehntelangen Aufklärungsarbeit genießen. Sie wurden von den bedrückenden Fesseln befreit und mit der übrigen Arbeiterschaft gleichgestellt.

Nach 10 Monaten der Revolution soll es aber wieder anders werden. Die vor längerer Zeit in der Unternehmerpresse gemachten Andeutungen scheinen sich zu bestätigen, nach welchen die Zulassung der Sonntagsarbeit für die Konditoreien in den Konditoreien und Bäckereien gestattet wird. Die Unternehmerpresse ist in der angenehmen Lage, einen Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Verordnung vom 23. November 1918 zu veröffentlichen. Der Entwurf ist bereits im Reichsrat angenommen worden und soll demnächst der Nationalversammlung zugehen.

Sehen wir uns die Bestimmungen näher an. Nach dem Entwurf werden die Bestimmungen im § 6 in der Weise verschlechtert, daß in den gewerblichen Bäckereien und Konditoreien an den Sonntagen und Festtagen in der Zeit von 6 1/2 bis 9 1/2 Uhr vormittags leichtverderbliche Konditoreiwaren hergestellt und ausgepackt werden dürfen. Zu der Herstellung und Auspackung von leichtverderblichen Konditoreiwaren dürfen die einzelnen Gejellen, Gehilfen, Lehrlinge oder andere Arbeiter höchstens an jedem zweiten Sonntag- oder Festtage herangezogen werden. Von dieser Arbeit herangezogen muß in der darauf folgenden Woche ein freier Nachmittag gewährt werden. Entsprechend dieser Verschlechterung können die Gewerbaufsichtsbeamten auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs für höchstens sechs Sonntag- oder Festtage eine Ueberschreitung dieser dreistündigen Sonntagsarbeit bewilligen, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Sie können ferner genehmigen, daß während der Messen, Jahrmärkte und Volksfeste Gehilfen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter über die vorgesehene Dauer hinaus beschäftigt sowie an den Sonntag und Festtagen zur Herstellung von Bäckerei- und Konditoreiwaren ausgeführt werden.

Diesen bedeutenden Verschlechterungen werden einige nichtsiagende Verbesserungen anhängt, vielleicht zu dem Zweck, um die Gehilfen für diese sonderbare Arbeiterfreundschaft fördern zu wollen. So wird den Sachauschüssen das Recht eingeräumt, daß die Landesbehörden bei Verschiebungen der Lage der achtstündigen Betriebsruhe angehalten werden müssen. Ebenfalls müssen die Sachauschüsse bei einer Verschiebung der Arbeitszeit an den Sonntag und Festtagen gehört werden. Durch die in der letzten Zeit von den Reichsbehörden beliebte Maßnahme über die Anhörung der Sachauschüsse, nach welcher sie nur als Sachverständige in Frage kommen, weisen wir dieser „Ordnungsgewalt“ nicht den geringsten Wert bei. Wir stehen auch dem neuen § 7a kühl gegenüber. Dort wird den rechtsverbindlich erklärten Tarifen das Vorrecht eingeräumt insofern, daß in solchen Tarifen eine kürzere Arbeitszeit als in der Verordnung festgesetzt ist, diese an Stelle der Bestimmungen in der Verordnung treten und auch für solche Betriebe innerhalb des Geltungsbereiches maßgebend sind, die an dem Tarifvertrag nicht beteiligt sind.

In der Begründung wird gesagt: Die Vertreter der Konditoreien haben sofort nach der Verkündung der Verordnung Stellung genommen und gebeten, für die Konditorei Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit für leichtverderbliche Konditoreiwaren zuzulassen. Dies erscheint nur dann möglich, wenn die Sonntagsarbeit zugleich auch für die Bäckereien gestattet wird, da es eine feste Grenze zwischen Bäckereien und Konditoreien nicht gibt. In einer Sitzung mit den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Bäckereien und Konditoreien sind die Wünsche der Beteiligten gehört und danach die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung vom 23. November 1918 entworfen worden. Dazu



wollen wir bemerken, daß zu einer Sitzung Kollege Heischold hinzugezogen wurde; wir halten es jedoch nicht für möglich, daß unser Vertreter dem Aitentat auf die Sonntagsruhe seine Zustimmung gegeben hat.

Daß die vollständige Sonntagsruhe in den Konditoreien ohne Schädigung des Gewerbes durchführbar ist, haben uns die Beschlüsse der Konferenzen der Konditoren in Dresden und Hamburg gezeigt. Unsere Kollegen aus den Betrieben sind anderer Meinung als die Selbständigen und die Regierung. Die an den Sonntagen erzeugten Waren, wie Eis, Schlagfahne, Cremes und Speisen, lassen sich, wie die Fachleute einwandfrei nachgewiesen haben, bei gutem Rohmaterial und verbesserter technischer Einrichtung auch am Tage vorher herstellen. Wir bestreiten daher, daß die Sonntagsarbeit in den Konditoreien im Interesse des Gewerbes notwendig ist.

Wir sind sehr enttäuscht, daß die Regierung den Wünschen der Unternehmer Rechnung trägt und das, was sich in den 10 Monaten bewährt hat, zum Schaden der Gehilfenschaft beseitigt. Im gleichen Maße trifft aber auch die Gehilfenschaft selbst die Schuld. Sie hat bis heute noch nicht die Lehren aus der gewaltigen Ummwälzung der Revolution gezogen und sich geschlossen der gewerkschaftlichen Organisation angeschlossen. Erst der dritte Teil der Gehilfenschaft ist in unserm Verbande. Die Außenstehenden erwarten ihr Heil von den Gnaden der Selbständigen. Ihr Hoffen wird vergebens sein. Aber das wird bestimmt eintreten, daß sie von dem autorisierteren Unternehmerium recht bald wieder auf die Stufe herabgedrückt sein werden, wo sie früher standen.

Das Aitentat auf die Sonntagsruhe werden wir uns nicht gefallen lassen. Wir werden den Kampf dagegen aufnehmen. Sollte es uns nicht gelingen, das Ungeheuerliche abzuwenden, dann werden wir alles aufbieten, um durch den gewerkschaftlichen Kampf den freien Sonntag allen Konditoren zu sichern. Dazu brauchen wir aber alle Kollegen als Mitkämpfer.

Konferenz in Mecklenburg.

Am Sonntag, 21. September, fand in Schwerin eine Konferenz der Zahlstellen von Mecklenburg statt, die sich mit der Frage eventueller Zusammenlegung der Bäckereibetriebe wegen Kohlenmangel, sowie mit der Beschäftigung der großen Zahl von Lehrlingen in den Betrieben und mit der Freistellung eines agitatorisch tätigen Kollegen für das Gebiet von Mecklenburg und dem östlichen Pommern beschäftigte. Zu der Zusammenlegung der Betriebe, die von Seiten der Kohlenversorgungsstelle Mecklenburgs beabsichtigt ist, wurden Richtlinien festgelegt, die dahingehen, daß unsere berufenen Vertreter, die Fachauschüsse und die Organisationsleitungen, darum gebittet werden müssen, damit nicht noch mehr Arbeitslosigkeit dadurch hervorgerufen wird. Auf die Bäckereien mit den vielen Lehrlingen soll keine Rücksicht genommen werden. Tarifshöhe müssen in zusammengelegten Betrieben gezahlt werden und auf keinen Fall darf eine Wiederkehr der Nacharbeit dabei beabsichtigt werden. Betreffs Lehrlingsbeschränkung ist leider von der zuständigen Behörde noch keinerlei Antwort auf die Eingabe erfolgt. Die betreffenden Bäckermeister pfeifen auf die Beschlüsse der Fachauschüsse und stellen trotz des Verbots der Regierung noch weiter Lehrlinge ein. Es wurde gewünscht, daß durch das Arbeitsministerium vom Reich aus hier Gehalt geboten wird. Der Freistellung eines fähigen Kollegen zur Agitation wurde allseitig zugestimmt, zumal aus den entlegensten Winkeln Mecklenburgs wiederholt Aufträge gestellt werden wegen Versammlungen und intensiverer Agitation unter den Bäckern. Es wurde in Anwesenheit eines Vertreters des Verbandsvorstandes beschlossen, den Posten im Fachblatt auszuschreiben und das Weitere dem Verbandsvorstand zur baldigen Regelung zu überlassen.

Die neuen Postgebühren.

(Ausschneiden und aufbewahren.)

Am 1. Oktober trat ein neuer Postgebührentarif in Kraft, der beträchtliche Erhöhungen der Portolast bringt. Es kosten nunmehr:

Table with 2 columns: Description of postal services (e.g., Briefe im Orts- und Nachbarortverkehr, Postkarten im Orts- und Nachbarortverkehr) and corresponding rates in marks and cents.

Für Einschreibepakete tritt eine Einschreibgebühr von 30 M, für Pakete mit Wertangabe die Einschreibgebühr von 30 M und eine Versicherungsgebühr von 40 M für je M. 1000 Wertangabe hinzu. Jedem Paket ist eine Paketkarte beizugeben. Für die Einbestellung bei Vorauszahlung 1. nach dem Ortsbestellbezirk: a) für eine Briefsendung 50 M, b) für ein Paket 75 M; 2. nach dem Landbestellbezirk: a) für eine Briefsendung M. 1, b) für ein Paket M. 1,50.

Von den sonstigen Gebühren seien noch erwähnt: Gebühr für das Vorzeigen von Nachnahmeforderungen 25 M, Ausfertigungsgebühr für das Ueberweisungstelegramm bei telegraphischen Postanweisungen 25 M, Gebühr für dringende Pakete M. 2, Zustellungsgebühr 40 M, Rückscheingebühr 40 M, Einlieferungsgebühr für außerhalb der Schalterstunden eingelieferte Einschreibsendungen und Pakete 40 M, Gebühr für Unbestellbarkeitsmeldungen 50 M, Gebühr für Erlass eines Aufschreibens 40 M, Gebühr für Beilagschreiben wegen Nachlieferung von Zeitungen 25 M.

Für den Paketverkehr ist zu beachten, daß für jedes Paket eine Paketadresse ausgefertigt werden muß. Auf dem Paket ist der Name und Wohnort nebst Wohnung des Absenders anzugeben; in das Paket oben auf ist ein Doppel der Aufschrift zu legen.

Alle Postsendungen, mit Ausnahme der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe und Postkarten, unterliegen dem Freimachungszwang. Das bisherige Bestellgeld kommt für alle Sendungen, mit Ausnahme der Eisenbungen und der Zeitungen, in Wegfall. Die Gebühr für gewöhnliche Telegramme beträgt im Stadtverkehr für das Wort 8 M, mindestens 80 M, im sonstigen inländischen Verkehr für das Wort 10 M, mindestens M. 1.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Für Mecklenburg und Vorderpommern wird für baldigst ein Agitationsbeamter gesucht. Bewerber müssen mindestens 3 Jahre Mitglied unserer Organisation und mit allen Agitations- und Organisationsarbeiten vertraut sein. Die Anstellung erfolgt nach den üblichen Bedingungen zunächst auf Probe. Bewerbungen sind bis 11. Oktober dieses Jahres an den Verbandsvorstand einzureichen.

Der Zahlstelle Zittau i. S. wird auf Antrag genehmigt, auf alle Beitragsmarken von 60 M an aufwärts 10 M Lokalzuschlag zu erheben.

Die Beiratsitzung am 20. und 21. Oktober in Erfurt und die am 19. Oktober vorangehende Reichskonferenz der Genossenschaftsarbeiter findet im Gewerkschaftshaus „Zum Tivoli“, Magdeburger Straße, statt.

Die Delegierten, welche die Bereitstellung von Quartier wünschen, haben dies dem Bezirksleiter L. Siegel, Erfurt, Gothardstr. 46, rechtzeitig und unter Angabe der Anzahl der Tage anzumelden.

Der Verbandsvorstand.

J. A.: Hof. Diermeier, Vorsitzender.

Quittung.

Vom 22. bis 27. September gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:

Für August: Bernburg M. 90,35, Hof a. d. S. 673,85, Wiesbaden 1568,40, Mainz 1255,50, Friedberg i. H. 24,90, Bad Reichenhall 42,65, Oberhausen 252,30, Wittmann 95,65. Von Einzelzahlern der Hauptkasse: O. C. Wipperow M. 4,80, H. S.-Dassel 14,60, M. J.-Neusalz an der Oder 3,20.

Für Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung: Bernburg M. 3, Hof 9, Oberhausen 3.

Für Jahrbücher: Bernburg M. 1.

Für Annoncen: Augsburg M. 3,60.

Der Hauptkassierer: O. Freytag.

Aus den Bezirken.

Zittau i. S. Die Adresse des Vorsitzenden lautet: Bruno Richter, Schillerstr. 38, 8. St.

Kriegsverluste des Verbandes.

Bezirk Erfurt. Eduard Puff (Sonneberg), Bäcker, gestorben in Gefangenschaft. Ehre seinem Andenken!

Inhaberebewegungen und Streiks.

Bäcker.

Freiburg i. Br. In einer bereits am 19. August bei Höflin stattgefundenen öffentlichen Versammlung beschäftigten sich die Bäckergehilfen mit der Forderung einer Teuerungszulage. Sind doch die Löhne, welche zurzeit in Baden nach dem abgeschlossenen Tarif (wenn er bezahlt wird), den heutigen Verhältnissen entsprechend unzureichend. Kollege Gallinger schlug vor, eine Forderung von M. 30 wöchentlicher Teuerungszulage zu stellen, so daß der Lohn ohne Kost und Logis dann M. 80 respektive M. 85 betragen würde. Die Versammlung war damit einverstanden und beauftragte die Organisationsleitung, bei der Innung die notwendigen Schritte zu unternehmen. Am 19. September fand wieder eine öffentliche Versammlung statt und Gallinger gab den Bericht über den Stand der Verhandlungen. Der Innungsvorstand bewilligte vorläufig M. 15 pro Woche, die andern M. 15 machte er von einer Brotpreis-erhöhung abhängig. Im gleichen Abend hatte die Innung eine Mitgliederversammlung, die über die Annahme des Vorschlages des Innungsvorstandes beschließen sollte. Die ganze Forderung wurde von der Innungsversammlung einstimmig abgelehnt. Damit haben die Bäcker...

burger Bäckermeister so recht ihren reaktionären und rückständigen Standpunkt dokumentiert. Jedoch haben sie die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Sie wollen den Kampf und sie sollen ihn haben, und wir hoffen, daraus als Sieger hervorzugehen.

Auch werden wir der Bevölkerung Freiburgs die Gelegenheit unterbreiten, damit sie sieht, wie rückständig diese Innungsladetten sind. Kollege Gallinger schlug der Versammlung vor, die Sache vor den Schlichtungsausschuß zu bringen, und brachte folgende Resolution vor, welche einstimmig angenommen wurde:

„Die heute am 18. September bei Höflin versammelten Bäckergehilfen verurteilen einstimmig das Verhalten der Bäckermeister in der Frage der Teuerungszulage. Sie beauftragen die Organisationsleitung, den Streitpunkt vor dem Schlichtungsausschuß zur Entscheidung zu bringen, und geloben, unermüdet für den Ausbau des Verbandes zu wirken, weil nur der Verband instand ist, unsere wirtschaftliche Lage ernstlich zu verbessern.“

Es ließen sich auch alle Kollegen, soweit sie noch nicht Mitglied des Verbandes waren, aufnehmen, darunter einige Lehrlinge. Nur so weiter, Ihr Kollegen von Freiburg, und Ihr werdet Euer Ziel erreichen. Wenn die Bäckermeister sehen, daß Ihr einig und standhaft seid, so werdet Ihr Erfolg haben. Wir werden zu gegebener Zeit weiter berichten.

Erfolgreicher Streik in Danzig. In einer überaus stark besuchten öffentlichen Versammlung der Bäcker am 10. September wurde beschlossen, zur Durchführung des paritätischen Arbeitsnachweises in den Streik zu treten. Nach dem Bericht des Kollegen Joseph blieben alle Bemühungen, mit der Innung in dieser Frage zu einem Ergebnis zu kommen, vergebens und scheiterten an der Erklärung des Obermeisters Karow, der unsere Forderungen als unannehmbar bezeichnete. Eine Handvoll Gelber konnte die Lage der Innung nicht mehr retten. Am folgenden Tage fanden unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten und im Beisein der Behörden Unterhandlungen statt, die zu folgendem Ergebnis führten: Die Arbeitsvermittlung findet von einem Beauftragten der Innung und einem Vertrauensmann des Verbandes statt. Die Arbeit muß nach der Reihe unter Berücksichtigung der Fähigkeiten der Gesellen vergeben werden. Pflöcklich zu vermittelnde Arbeitskräfte gelten als Aushilfen. Maßregelung beiderseits darf nicht erfolgen.

Die Danziger Kollegenschaft kann stolz sein auf diese Errungenschaft. Die Geschlossenheit in allen Handlungen ist aber die Vorbedingung, daß auch die Errungenschaften aufrechterhalten werden.

Korrespondenzen.

Zittau i. S. Am 16. September fand hier eine Generalversammlung im Volkshaus statt. Tagesordnung: Vorstandswahl, Kassenbericht, Kartellbericht, Bericht des Kollegen Günther gab der Leiter jedoch besuchten Versammlung bekannt, daß man, da jetzt auch die Marmeladenindustrie zu unserem Gebiete gehöre, nun eine Sektion der Fabrikbranche für sich gründen könne. Darum mache es sich notwendig, eine Neuwahl vorzunehmen und den zweiten Vorsitzenden von letzterer Branche zu nehmen. Da Kollege Günther ablehnte, wurde Kollege Richter zum ersten und Neumann zum zweiten Vorsitzenden gewählt. Schriftführer wurde Reuter, Stellvertreter Jacob. Bericht des Kollegen Pfeiffer, Förster und Böhm. Straube gab den Kassenbericht für August. Die Berichtoren haben alles in bester Ordnung gefunden; dem Kassierer wurde Entlassung erteilt. Pfeiffer gab noch den Kartellbericht. Da das Kartell einen Arbeitersektar anstellen will, gilt es dazu Stellung zu nehmen; die Hauptfrage war die Finanzfrage. Nach eingehender Beratung wird ein Lokalzuschlag von 10 M erhoben; denn die Errichtung eines solchen Instituts ist dringend nötig, da hier viele kleine Gewerkschaften ohne Angehörige sind, und daher den Mitgliedern alle Auskünfte verschlossen bleiben.

Bäcker.

Marburg. Am 15. September fand im Lokal Dreißig eine gemeinsame Meister- und Gehilfenversammlung statt, die von beiden Seiten fast reiflos besucht war. Kollege J. Kachel aus Cassel sprach über: „Die wirtschaftliche Lage im Bäckergewerbe und sind die höchsten Löhne noch der Zeit entsprechend?“ Er hob besonders die während des Krieges in so hohem Maße vorgenommene Lohnsteigerung hervor. Hier müsse unter allen Umständen darauf abgehandelt werden, daß für die nächste Zeit keine Lehrlinge mehr einzuheilen sind. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die jetzt bestehenden Tarifshöhe man in den Verhältnissen entsprechen. Im Auftrage der Gehilfen unterbreitete Medner den Meistern die Forderung, den Lohn um M. 25 pro Woche zu erhöhen. In der Ausprache wurde von Seiten der Meister erklärt, daß zunächst die neuen Preise für Mehl und Preis abzuwarten seien. Als Gegenvorschlag wurden 25 pSt. Erhöhung angeboten; einmütig lehnten die Gehilfen diesen Vorschlag ab. Auf Antrag wurde die Frage an den Sachverständigen zur Entscheidung überlassen. In der weiteren Debatte wurde das Verhalten der Meister bei der Einstellung der Arbeiterinnen einer Kritik unterzogen; es wäre wünschenswert, wenn auch in dieser Frage die Meister ein separates Verbandsmitglied wären. Nach einem kurzen Schlußwort des Vorsitzenden, Kollegen H. Gieschel, erfolgte Schluß der Versammlung.

Konditoren.

Hamburg-Altona. In der am 24. September stattgefundenen öffentlichen Versammlung der Konditoren gab Kollege Schmidt die Berichte von den Konferenzen in Magdeburg und Hannover. Medner fand eine aufmerksame Zuhörerschaft. Kollege Lütke verlas sodann das Schreiben des Vereines der selbständigen Konditoren, in welchem um den Juli vor dem Schlichtungsausschuß stehende gemeinsame Tarif zum 15. Oktober gefordert wird, um über einige Punkte, die den Arbeitgebern offenbar nicht in ihre Handlung passen, erneut in Verhandlungen zu treten. Ein Antrag wurde nicht in Verhandlungen bereit, während aber von der Kommission, jede Verschlechterung des Tarifs zu vermeiden. In die Kommission wurden gewählt die Kollegen Brähler, Schmidt, Bunte, Ahn und Neumann. Kollege Schmidt verlas hierauf eine Kritik aus der...



Rundschau, in welchem ein hier am Orte gänzlich unbekannter Herr Neander sich mit einem Flugblatt aus dem Jahre 1907, verfaßt von unserm Kollegen Auerhahn, beschäftigt und versucht, dem Kollegen Auerhahn unlaute Motive zu unterstellen...

Internationales.

Ein großer Erfolg der Schweizer Bäcker. Die seit längerer Zeit mit dem Bäckerverband und den gewerkschaftlich organisierten Bäckergehilfen schwebenden Unterhandlungen zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind nunmehr zum Abschluß gekommen.

Aus Belgien. Die gewerkschaftliche Organisation wurde durch den Krieg in Belgien ganz besonders in Mitleidenschaft gezogen. Der Nahrungs- und Genussmittel-Industriearbeiterverband konnte bis zum Ausbruch der Weltkatastrophe auf prächtige Fortschritte verweisen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Zulassung der Kornzufuhr für Deutschland. Die Meldung des Amsterdamer „Telegraaf“ hat die verbandliche offizielle Kommission für die Versorgung Deutschlands beauftragt, daß 50 pzt. des Korns, das aus Südamerika nach Deutschland verschifft wird, über Antwerpen und 50 pzt. über Rotterdam gefandt werden.

Die Staatsintervention zur Niederhaltung des Brotpreises in England. Der zweite Bericht des englischen Sonderausschusses für die Ausgabewirtschaft beschäftigt sich hauptsächlich mit der Frage der Brotsubvention. Für das laufende Rechnungsjahr schätzt die Weizenkommission sie auf 47 Millionen, und der Bericht sagt, daß unter den heutigen Umständen der Preis des Vierpfundbrottes ohne Zwangs- und Subvention sich auf rund 13 Pence - statt 9 Pence - stellen würde.

Stand der diesjährigen Weltgetreideernte. Das internationale Landwirtschaftsamt in Rom teilt in einer Leberricht über die diesjährigen Getreideernten auf der nördlichen Halbkugel (außerlichlich Großbritannien) mit, daß die Ernteernte gegenüber dem Vorjahre einen Rückgang zeigt, oder höher ist als die Durchschnittsernte für die 5 Jahre 1913 bis 1917.

1918 bis 1917. Der beträchtliche Rückgang der Getreideernte gegenüber 1918 und besonders gegenüber den 5 vorhergehenden Jahren in Schottland, Italien und besonders den Vereinigten Staaten, kann durch den höheren Ertrag der Kanadischen Ernte nicht wettgemacht werden.

Gute rumänische Getreideernte. Die „Sole“ berichtet, daß das Ergebnis der rumänischen Getreideernte so günstig ist, daß die Brotkruste vom 1. September an in Wegfall gekommen sind. Daß rumänische Weizenbureau in Wegfall ferner: Rumänien wird imstande sein, dies Jahr nicht 30 000, wie angegeben worden war, sondern 100 000 Waggonladungen Getreide auszuführen.

Allgemeine Rundschau.

Gefängnis für verbotene Ausfuhr von Getreide. Vorkommnisse der letzten Zeit haben gezeigt, daß unverschämte Elemente trotz der schlechten Ernährungslage des deutschen Volkes den ungünstigen Stand der deutschen Valuta ausnützen, um durch Verkauf von Getreide nach dem Ausland sich zum Nachteil der Volksgemeinschaft zu bereichern.

Genossenschaftliches.

Das Tarifamt des Zentralverbandes deutscher Konjunkturvereine

hielt am 17. September im Sitzungssaale der Verlags-Gesellschaft deutscher Konjunkturvereine eine Sitzung ab. Von den Genossenschaften nahmen teil die Herren Lorenz, Kaufmann, Ewerling, Krieger, Häflein, Bieth, Leiche und Schwedt, von den Gewerkschaften die Herren Dreher, Himmel, Freitag, Lankes und Urban und vom Vorstande des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes Herr Cohen.

Es wurde zunächst über die Frage der Kündigung beziehungsweise der Erneuerung der Reichstarife verhandelt und folgende Erklärung der Gewerkschaftsvertreter zur Kenntnis genommen:

Die Gewerkschaften halten eine zentrale Regelung der Arbeitsbedingungen mit den Genossenschaften für zweckmäßig. Ausgenommen hiervon sollen die Lohnfestsetzungen sein. Diese sollen in den Genossenschaftsbetrieben den allgemein örtlich zu treffenden Abmachungen gleichgestellt werden.

Zur Anschließung hieran wurde über die Frage der Betriebsräte verhandelt und es als zweckmäßig bezeichnet, sobald das betreffende Reichsgericht ertrieben ist, eine zentrale Regelung für die Genossenschaftsbetriebe durch das Tarifamt herbeizuführen.

Es wurde sodann noch über eine Anzahl von Streitfällen entschieden, die im allgemeinen des öffentlichen Interesses entbehren. Grundständig wurde entschieden,

daß die Löhne für ungelernete Bäckereihilfsarbeiter nach den Bestimmungen des Reichstarifs um 4.2 niedriger sein müssen als die Löhne der Bäcker.

Der gewerkschaftliche Vorsitzende. Der genossenschaftliche Vorsitzende. H. Dreher. H. Lorenz.

Eingegangene Bücher und Schriften.

Im Verlag von J. F. M. Diez Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart ist soeben erschienen: Briefe aus Sowjet-Rußland. Von Paul Alberg. 146 Seiten. Gebunden M. 3.50. Der Verfasser ist seit mehr als 20 Jahren Mitglied der russischen sozialdemokratischen Partei und gehört zurzeit zum linken Flügel der Menschewiki.

Das Handwerk und die wirtschaftlichen Umwälzungen von Ernst Sauter, kaufmännischer Leiter des Hdb. Handwerker-Vereinsverbandes e. V., Passau. Kommissionsverlag Gg. Meier, Buchhandlung, Passau. Preis M. 2, ohne Leserkreiszuschlag.

Die Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung. Verlag Dr. H. Hofrichter, Berlin, Unter den Linden 70.

Spätkorn am 4. Oktober ist der 11. Mahnenbeitrag für 1919 (5. bis 11. Oktober) fällig.

Veranstaltungs-Anzeiger.

- Sonntag, 5. Oktober: Cottbus, Borm. 10 Uhr, „Zum Stern“, bei 114, in der Promenade. Dortmund, Borm. 10 Uhr, „Zum goldenen Schwan“, Kampstr. 99. Duisburg, Borm. 10 Uhr bei H. Schulte, Düsseldorf-Post, Königstr. 114. Düsseldorf, Borm. 10 Uhr bei H. Schulte, Düsseldorf-Post, Königstr. 114. Erfurt, Borm. 9 1/2 Uhr im Gasthof „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40. Gera, Borm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40. Gießen, Borm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40. Halle, Borm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40. Hamburg, Borm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40. Hannover, Borm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40. Köln, Borm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40. Leipzig, Borm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40. Magdeburg, Borm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40. München, Borm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40. Nürnberg, Borm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40. Regensburg, Borm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40. Tübingen, Borm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40. Ulm, Borm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40. Weimar, Borm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40. Wiesbaden, Borm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40. Wuppertal, Borm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40. Zwickau, Borm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Goldstern“, Goldsternstr. 40.

Anzeigen.

Advertisement for Eduard Puff, a bakery and confectionery business, located in Sonneberg. The ad includes contact information and details about the business's history and products.

Large advertisement for Liebing & Co. m. b. H., a bakery and confectionery business. The ad lists various products such as vanilla cream powder, baking powder, and extracts, along with their prices and contact information.